

Sonderurlaub

✓ Sonderurlaub aus familiären Gründen

1.	Verehelichung des Lehrers/der Lehrerin Ein Sonderurlaub aus Anlass einer Verehelichung muss im Nahbereich des Hochzeitstermins liegen. Freie Tage des Lehrers/der Lehrerin sowie Sonn- und Feiertage werden nicht als Urlaubstage gerechnet.	bis zu 3 Werktagen
2.	Tod des Ehegatten/der Ehegattin	bis zu 3 Werktagen
3.	Geburt eines Kindes	bis zu 3 Werktagen
4.	a) Verehelichung von Geschwistern oder eigenen Kindern b) silberne Hochzeit des Lehrers/der Lehrerin c) silberne oder goldene Hochzeit der Eltern	1 Werktag
5.	a) Tod von Eltern (leiblichen oder Stiefeltern) b) Tod von Kindern (auch Stief- und Pflegekindern), die im gemeinsamen Haushalt lebten c) Tod anderer im Haushalt lebender Familienangehöriger	bis zu 2 Werktagen
6.	Tod von Geschwistern, Eltern, Schwiegereltern oder Großeltern, soweit sie nicht im gemeinsamen Haushalt lebten	1 Werktag
7.	Wohnungswechsel innerhalb des Dienst-(Wohn-)ortes	1 Werktag
8.	Übersiedlung mit Familie anlässlich der Versetzung in einen anderen Dienst- bzw. Wohnort	bis zu 3 Werktagen

✓ Sonderurlaub zur Aus- und Fortbildung („Prüfungsurlaub“)

Bis zu 5 Tagen für z.B. Lehramt für APS, Magisterium, Baccalaureat.

✓ Sonderurlaub – 1 Tag

Die SchulleiterInnen an den APS-Wien haben die Möglichkeit, Sonderurlaub bis zu einem Tag auf Basis der geltenden Richtlinien für Sonderurlaub zu gewähren. Über allfällige Gewährung eines Sonderurlaubs aus anderen wichtigen Gründen oder mit einem höheren als dem den vorliegenden Richtlinien entsprechenden Ausmaß ist im Einzelfall vom SSRfW (Abt. APS) zu entscheiden. In derartigen Fällen wird um Übermittlung des entsprechenden Ansuchens gebeten. Eine ausführliche Begründung, auch durch die zuständigen PflichtschulinspektorInnen, ist nötig.